

Satzung des Vereins

Förderverein 1. FC Köln Handball

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein 1. FC Köln Handball“ (im folgenden Verein genannt).
- b. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden.
- c. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Zusatz "e.V." im Namen.
- d. Der Sitz des Vereins ist: Köln

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung der Handball-Jugend- und -Seniorenarbeit des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.
- c. Die Förderung kann durch einmalige und fortlaufende Kostenübernahme oder die Gewährung von Zuschüssen erfolgen.
- d. Förderungswürdig im Sinne des Vereinszwecks sind:
 1. Unterstützung der Handball-Teams bei Ausstattung und sonstigen handballspezifischen Aufwendungen sowie der gesamten Organisationsstruktur.
 2. Die Förderung bedürftiger Jugendlicher, deren Erziehungsberechtigte den Eigenanteil für handballspezifische Teilhabe in der Handballabteilung des 1. FC Köln e.V. nicht zahlen können.
 3. Förderung von Turnierteilnahmen und Trainingslager der Handball-Teams.
 4. Verbesserung der finanziellen, materiellen und immateriellen Basis der Handball-Abteilung.
 5. Anstellung und/oder Ausbildung von qualifizierten TrainerInnen, sportlicher Leitung, ReferentInnen/ Sachbearbeiterinnen und organisatorischer Leitung der Handball-Abteilung und deren Struktur.
 6. Bündelung und Organisation von Möglichkeiten des Sponsorings und der Vermarktung.
 7. Aktive Betreuung von Sponsoren.
- e. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
- f. Der Verein fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- g. Der Verein stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, geschlechtlicher Diversität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an

Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der Verein zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

- h. Der Verein verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

- a. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder ihm nicht zuträglich sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b. Die Organämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Mitglieder

- a. Vereinsmitglieder können sein:
 - 1. Natürliche Personen
 - i. als ordentliches Mitglied.
 - ii. als Ehrenmitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - iii. als Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - 2. Juristische Personen als Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b. Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge und weitere Dienstleistungen.
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, abstimmenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- d. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich als Handballspieler, Handballfunktionäre oder auf sonstige Weise um den Handballsport und dessen Förderung im Bereich der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben.

§ 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ein Aufnahmeantrag kann von jeder natürlichen und juristischen Person gestellt werden.
- b. Der Aufnahmeantrag muss beim Vorstand gestellt werden.
- c. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1. Austritt

2. Streichung von der Mitgliederliste
 3. Ausschluss
 4. Tod der natürlichen Person
 5. Auflösung der juristischen Person
- b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- d. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 2. ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen
 3. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - i. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
 - ii. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen nach Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu den Ausschlussumständen zu äußern.
 - iii. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
 - iv. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6.4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- c. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein unter. Entstandene Ansprüche, insbesondere rückständige Beiträge, kann der Vorstand im freien Ermessen weiterhin geltend machen.

§ 8 Mittel

- a. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden,
 3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- b. Der Mindestbeitrag für Mitglieder wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist:
 1. bei jährlicher Zahlung innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig,
 2. bei monatlicher Zahlung bis zum 3. Werktag des Monats
 3. bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- c. Der Vorstand kann bei begründetem Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen für ein Jahr ganz erlassen.
- d. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Zwecks des Vereins beteiligen. Über seine Spenden kann jeder Spender selbst gesondert bestimmen.
- e. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, die Erstattung von Kosten, die durch die Vereinsarbeit bedingt sind. Darüber ist Rechenschaft abzulegen.
- f. Die Mitgliedsbeiträge müssen durch Bankeinzug auf ein vom Verein zu bestimmendes Konto eingezahlt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach §26 BGB

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9.1 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer/Innen
 4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 5. Entgegennahme der Berichte (Jahres- und Kassenbericht) des Vorstandes
 6. Genehmigung der Jahresrechnung
 7. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 10. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- b. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- c. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden,
 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 2. wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (postalisch, elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
- e. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- f. Über die Zulassung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g. Anträge über die Änderung der Satzung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9.2 Beschlussfassung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch digital abgehalten werden.
- b. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- c. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Vom Rederecht dürfen alle Mitglieder Gebrauch machen. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden, Vollmachten sind nicht möglich.
- d. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- e. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- f. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- g. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- h. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- i. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll – auch als digitale Aufnahme - aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (aus der Versammlung) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 9.3 Kassenprüfung

- a. Die zur Erreichung des Verwendungszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Zuwendungen/Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind zeitnah auszugeben mit Ausnahme von eventuellen Ansparungen im Sinne des §2.
- b. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
- c. Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- d. Die Jahresrechnung ist von mindestens einem KassenprüferIn, der/ die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- e. Der/ die KassenprüferIn dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- f. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellv. Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
- b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand ist nur mit zwei Mitgliedern vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß der Satzung.

- d. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- e. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- g. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- h. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.
- i. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Haushaltsplanung und den Jahresabschluss unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- j. Der Vorstand trifft geeignete Maßnahmen, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort dementsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.
- k. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden und die Geschäfte im Sinne der guten Vereinsführung zu leiten.

§ 11 Kassenwesen

- a. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- b. Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt und endet jährlich versetzt. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein.
- c. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Ehrungen

Natürliche oder juristische Personen, die sich im Handballsport oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Handballsport erworben haben, können geehrt werden, u.a. durch die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhandballsportförderung zu verwenden haben.

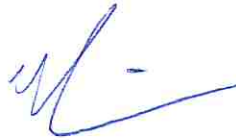
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 18.04.2024 in Kraft.

Köln, den 18.04.2024

Unterschriften:

DANIEL HÜCKELHEIM



Tim Jübscher



BENEDIKT BIRKENRACH



Jörg Kirst



Matthias Bohme



Gerhard Gall



Jannusch Frontzek

